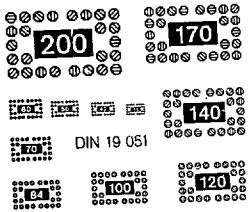

Statuten

(Richtlinien)

für die
Gewerkschaft der Gemeinde- und Staatsarbeiter
und verwandte Berufe
für den Landkreis Tuttlingen · Sitz in Tuttlingen

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A.

Allgemeines

Bei der im Kreis Tuttlingen zu leistenden Gewerkschaftsarbeit gehen wir davon aus, daß es später einmal mit Genehmigung der zuständigen Besatzungsstellen möglich sein wird, die Gewerkschaften wenigstens für die französisch besetzte Zone zusammenzufassen und zentral zu leiten. Dabei sollen die besonderen Belange unserer Industrie und der darin beschäftigten Arbeitnehmer volle Berücksichtigung finden.

Bei allen uns für die Folge beschäftigenden Fragen über unsere künftige Arbeit darf nicht vergessen werden, daß die von Hitler ausgehaltenen DAF.-Führer, nachdem sie 12 Jahre lang das deutsche Volk gebrandschatzt haben, nach völliger Vernichtung aller Organisations- und Verwaltungsunterlagen, Akten und Belege vor den einmarschierenden Truppen feige die Flucht ergriffen und die Arbeiterschaft schmählich im Stich gelassen haben. Wir stehen vor einem Nichts und haben als Gewerkschaftler die schwere Aufgabe, unter völlig veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Arbeiterschaft zu sammeln und gemeinsam mit der internationalen Arbeiterschaft einer besseren Zukunft entgegen zu führen. Dabei sind wir allerdings zunächst auf **uns selbst angewiesen.** Wir haben der übrigen Welt, insbesondere **der Bevölkerung der Siegerstaaten**, zu beweisen, daß uns mit **der Ausrottung des Faschismus** und der Wiedergutmachung der **Kriegsschäden wirklich ernst** ist.

A 97 - 00527

B.

Neuordnung und Aufbau der Gewerkschaft

Organisation, Form und Aufbau sind aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen zwangsläufig gegeben. Die Gewerkschaft ist politisch und konfessionell neutral. Die Organisation muß einfach, einheitlich und zweckdienlich sein. Sie darf nicht Selbstzweck, sondern muß Mittel zum Zweck sein. Ueber allem muß das Wohl der Gewerkschaftsmitglieder und ihrer Familien stehen. Der Betrieb bildet die Grundlage zur Erfassung aller Erwerbstätigen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

C.

Organischer Aufbau der Gewerkschaft

1. Generalversammlung der Mitglieder
2. Vorstand.

Organe

1. Mitgliederversammlungen (im Betrieb und örtlich),
2. Vertreterversammlungen, der außerhalb Tuttlingens im Kreis wohnenden Mitglieder.

D.

Mitgliedschaft

Siehe Absatz B. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Gewerkschaft macht es sich aber zur Pflicht, in Verbindung mit den Betriebsvertretungen aufklärend zu wirken, daß alle Arbeitnehmer durch Erwerb der Mitgliedschaft am Wiederaufbau der sozialen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Betriebs mitzuarbeiten. Funktionäre müssen mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich organisiert gewesen sein, dabei ist Funktionären, die vor 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und sich bewährt haben, der Vorzug zu geben. Sie sollen fachlich und charakterlich geeignet sein, die Interessen der Arbeitnehmer und die Belange des Betriebes in wirtschaftlicher Hinsicht wahrzunehmen. Sie dürfen nicht der NSDAP. oder einer ihrer Kampforganisationen angehört haben.

E.

Beitrags- und Kassenwesen

Der Beitrag soll nach dem Einkommen gestaffelt einheitlich für alle der Gewerkschaft angeschlossenen Industriegruppen sein. Der Beitragseinzug erfolgt durch die vom Vorstand beauftragten Unterkassierer.

Das Vermögen der Gewerkschaft darf entsprechend den übrigen Bestimmungen des Statuts nur für Zwecke der Gewerkschaft verwendet werden.

Beitragshöhe

Klasse	Einkommen (monatlich)	Beitrag (monatlich)
1		RM. —.30
2	RM. 40.—	„ —.60
3	„ 40.— bis 60.—	„ —.80
4	„ 60.— „ 80.—	„ 1.20
5	„ 80.— „ 100.—	„ 1.40
6	„ 100.— „ 120.—	„ 1.80
7	„ 120.— „ 160.—	„ 2.20
8	„ 160.— „ 180.—	„ 2.80
9	„ 180.— „ 220.—	„ 3.40
10	„ 220.— „ 260.—	„ 3.80
11	„ 260.— „ 300.—	„ 4.20
12	„ 300.— „ 340.—	„ 4.60
usw.		usw.

F.

Verwaltung, Aufbau und Wahlverfahren

Die beauftragten Leiter der Gewerkschaften werden nach demokratischem Wahlverfahren bestimmt, entweder

a) in Mitgliederversammlungen,

b) in Vertreterhauptversammlungen

innerhalb des Tätigkeitsgebiets der Gewerkschaft

G.

Befugnisse und Zuständigkeit

a) Jede Berufsgruppe hat den gleichen Anspruch auf Schutz und Hilfe im Gewerkschaftsbund.

b) Allen Arbeitern und Arbeiterinnen wird zur Pflicht gemacht, sich den Industrie- bezw. Berufsgruppen anzuschließen, in denen sie beschäftigt sind.

c) Die Gewerkschaft ist verpflichtet, Aufnahmesuchende, die aus anderen Gruppen ohne Anmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, zurückzuweisen.

d) Alle auftretenden Streitfälle und Beschwerden werden durch Schiedsgericht der Gewerkschaft entschieden.

e) Auswertung der Aufgaben und Forderungen der Gewerkschaften im allgemeinen, Verhandlungen mit den Unternehmern bezw. ihrer Organisation über die Regelung der Löhne und Arbeitsverträge, sowie in allen sonstigen Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis der Mitglieder ergeben. Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Betriebsvertrauensleute und Funktionäre. Rechtsschutz und Sicherung der Arbeitnehmerrechte, die durch die Gesetzgebung verankert sind.

H.

Zweck der Gewerkschaft

Alle Arbeitnehmer, soweit sie gegen Entgelt beschäftigt sind, in der Gewerkschaft zu vereinigen,

die Lage der Arbeitnehmerschaft dauernd im Interesse der Volksgesundheit zu heben.

Sie kämpft für die völlige Gleichstellung der Lohn- und Gehaltsempfänger mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes.

Die Gewerkschaft schließt kollektive Arbeitsverträge und will den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen. Auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen.

Sie will die geistige Fortbildung in der Arbeitnehmerschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen.

Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten durchgeführt haben, pflegt die Gewerkschaft ihre eigene Unterstützungseinrichtung als notwendige soziale Selbsthilfe.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordert die Gewerkschaft maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und auf die Unfallverhütung, wie auch auf die Umgestaltung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen.

Im besonderen obliegen dem Bund folgende Aufgaben:

1. Pflege und Heranbildung des Geistes friedlicher Völkerverständigung durch Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung.
2. Förderung eines freien, geistigen und kulturellen Lebens unter Ausschaltung aller faschistischen Gedankengänge.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung beim Wiederaufbau der privaten und öffentlichen Wirtschaft.
4. Kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen.
5. Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts.
6. Pflege und Verteidigung der sozialen Einrichtungen und Versicherungen zum Schutze der Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen.
7. Förderung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten sowie Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen.
8. Förderung der gewerkschaftlichen Aufklärung durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken und Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung.
9. Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtsstätten.
10. Beharrliche Fortsetzung des Kampfes zur Ausrottung des Militarismus und Faschismus in jeder Form.
11. Bekämpfung des Krieges und Beseitigung der Kriegsursachen.
12. Errichtung von Referaten im Bund über Abteilung, Organisation, Tarif- und Arbeitsrecht, soziale Fragen, Kultur und Bildung, Presse [illegible] Rundfunk und Film, Sport und Jugendfragen.

A 97 - 00527

I.

Unterstützungseinrichtungen

Hinsichtlich der sozialen Selbsthilfe ist es zur Zeit bei den völlig unübersichtlichen Verhältnissen noch nicht möglich, eine verbindliche Regelung zu treffen. Sobald es jedoch die Verhältnisse im Kassenwesen gestatten, und eine Uebersicht über die Finanzlage vorhanden ist, sollen für die Gewerkschaftsmitglieder Unterstützungen gewährt werden. Dabei sind in erster Linie die Invaliden zu berücksichtigen. Die Reihenfolge soll folgende sein:

1. Invalidenunterstützung,
2. Notlageunterstützung,
3. Rechtsschutz- und Gemaßregeltenunterstützung,
4. Sterbegeld,
5. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Reisegeld.

Es muß unsere Aufgabe sein, in erster Linie unsere alten, langjährigen, früheren Mitglieder, soweit es unsere Kassenverhältnisse gestatten, wenigstens teilweise wieder in den Genuß früherer Unterstützungen zu bringen und an deren Ausbau im Zuge der Verbesserung des Kassenwesens zu arbeiten.

K.

Vorstehende Richtlinien sind nur eine vorläufige Umreißung des örtlichen Gewerkschaftsproblems, um die Arbeiten innerhalb unseres Wirkungskreises vorwärts zu bringen. Es sind schon eine Reihe Fragen, sei es innerhalb der Betriebe oder sozialen Institute wie: Arbeitsamt, Krankenkassen aufgetaucht, die ein Verhandeln mit den beteiligten Stellen, vor allem mit den Arbeitgebervereinigungen und den Behörden notwendig machen. Die endgültige Fassung und Herausgabe eines von den Militärregierungen genehmigten einheitlichen Statutes wird für unsere künftigen Arbeiten maßgebend sein.

Tuttlingen, den 15. März 1946.